

rente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, erhalten für die bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Zollverwaltung nach den Versorgungsordnungen über 60 M monatlich entrichteten Beiträge einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, der gemäß den Bestimmungen des § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II S. 154) berechnet wird.

(5) Die Mindestrente beträgt monatlich 150 M.

§7

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente angerechnet

- a) nachgewiesene Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 für Zeiten der Arbeitslosigkeit 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten werden
- b) bei Frauen
 - 1 Jahr für jedes von ihnen geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind
 - beim Nachweis einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 20 Jahren
 - 1 Jahr bei 20 bis 24 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit
 - 2 Jahre bei 25 bis 29 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit
 - 3 Jahre bei 30 bis 34 Jahren Versicherungspflichtiger Tätigkeit
 - 4 Jahre bei 35 bis 39 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit
 - 5 Jahre bei 40 und mehr Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit.

(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

Invalidenrente

§8

(1) Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn während einer versicherungspflichtigen Tätigkeit Invalidität gemäß § 9 eintritt und

- a) unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine solche Tätigkeit ausgeübt wurde oder
- b) mindestens während der Hälfte der Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit eine solche ausgeübt wurde, davon mindestens 1 Jahr während der letzten 3 Jahre vor dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit, oder

c) mindestens während der für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 5 Absätze 1 oder 2 erforderlichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, davon mindestens 1 Jahr während der letzten 3 Jahre vor dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit.

(2) Jugendliche, bei denen die Invalidität vor Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, haben Anspruch auf Invalidenrente, wenn mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität ein Schulbesuch vorlag bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, frühestens jedoch ab Beendigung der Schulausbildung.

(3) Anspruch auf Invalidenrente besteht beim Nachweis der im Abs. 1 genannten Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit auch dann, wenn der Eintritt der Invalidität gemäß § 9 innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit (Schutzfrist) festgestellt wird. Bei Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

- a) 1 Kind unter 3 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes
- b) 2 Kinder unter 8 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser verlängerten Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist.

(4) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn mindestens während zwei Drittel der Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität, insgesamt mindestens 15 Jahre, eine Versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(5) Wird der Eintritt der Invalidität während des Bestehens einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung oder innerhalb von 2 Jahren danach festgestellt, besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn

- a) unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre ununterbrochen oder
- b) mindestens während zwei Drittel der Zeit vom erstmaligen Beginn der Versicherung bis zum Eintritt der Invalidität, jedoch mindestens 5 Jahre

eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung bestand bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

§9

(1) Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind.

(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als 150 M Verdienst erzielt werden.

(3) Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide im Sinne des Abs. 1

8 10

(1) Für die Berechnung der Invalidenrente gelten die Bestimmungen des § 6.